

An unsere Kunden

Brixen, am 29.01.2024

Haushaltsgesetz 2024

Sehr geehrter Kunde,

am 1. Januar 2024 ist das Gesetz Nr. 213 vom 30. Dezember 2023, das sogenannte Haushaltsgesetz 2024, vorbehaltlich einiger spezifischer Fristen, in Kraft getreten.

Mit diesem Rundschreiben möchten wir Ihnen einen kurzen Überblick über die wichtigsten Neuerungen im Bereich Arbeitsrecht geben.

Darüber hinaus stellen wir Ihnen die geplanten Änderungen im Bereich der Besteuerung und der Einkommensteuer (IRPEF), sowie weitere Begünstigungen, vor.

1) DIE TEILWEISE BEFREIUNG VON DEN SOZIALVERSICHERUNGSBEITRÄGEN, DIE ZU LASTEN DER ARBEITNEHMER GEHEN (Artikel 1 Absatz 15)

Wie bereits in der Vergangenheit gesehen handelt es sich um die **Befreiung von den Sozialversicherungsbeiträgen** (Invaliditäts-, Alters-, Hinterbliebenenbeitrag) der öffentlichen und privaten Arbeitnehmer (ausgenommen Hausangestellte) für den Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024.

Konkret geht es um eine

- Befreiung **von 7%**, wenn das den Abgaben unterworfenen Gehalt die monatliche Schwelle von **1.923 Euro nicht überschreitet**;
- Befreiung **von 6 %** in Fällen, in denen das monatliche den Abgaben unterworfenen **Gehalt 1.923 Euro übersteigt, aber unter 2.692 Euro bleibt.**

Es ist zusätzlich zu beachten, dass die **Befreiung nicht für die monatliche Rate des 13. Gehalts** Anwendung findet, unabhängig davon, ob dieses Gehalt als Pauschalbetrag oder monatlich ausbezahlt wird.

Dott. Manfred Psailer
Dott. Oliver Geier
Dott. Norman Damiani

Dott. Lukas Achammer
Dott. Sonja Gasteiger

Dott. Miriam Stockner
Dott. Dominik Spiess

www.pg-partner.it
info@pg-partner.it

Brixen / Bressanone
Julius-Durst-Straße 6
Via Julius Durst 6
Tel. +39 0472 274 000
Fax +39 0472 274 050

Toblach / Dobbiaco
St.-Johannes-Str. 23a
Viale S. Giovanni 23a
Tel. +39 0474 976 097
Fax +39 0474 976 986

Mailand / Milano
Meeting room
Piazza Castello 26

MwSt.-Nr. & Steuernr.
Partita IVA & Cod. fisc.
IT 02249530219

2) NEUE BEFREIUNGSHÖCHSTGRENZEN FÜR FRINGE BENEFITS (Art. 1 Abs. 16 - 17)

Die neuen Bestimmungen sehen vor, dass

- der Wert aller Waren und Dienstleistungen, die der Arbeitgeber einem Arbeitnehmer zur Verfügung stellt
und
- jene Beträge, die der Arbeitgeber dem Angestellten für die Begleichung der privaten Wasser-, Strom-, und Erdgasrechnungen, der Miete der Erstwohnung oder der Zinsen des Wohnbaurlehens der Erstwohnung erstattet,

nicht zum Einkommen des Arbeitnehmers gehören und daher **von der Steuer und den Sozialversicherungsbeiträgen befreit** sind, und zwar bis zu einem **Höchstbetrag von 1.000 Euro** im Steuerzeitraum 2024.

Der Höchstbetrag wird **auf 2.000 Euro angehoben**, wenn ein Arbeitnehmer **steuerlich zu Lasten lebende Kinder** hat, auch wenn diese adoptiert, anvertraut oder anerkannt wurden. Zu diesem Zweck muss der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber ausdrücklich ihre Steuernummern mitteilen.

Die Arbeitgeber ihrerseits setzen diese Bestimmung um, nachdem sie die Vertreter der Einheitsgewerkschaft informiert haben, sofern vorhanden.

3) STEUERBEFREIUNG VON ERGEBNISPRÄMIEN (Art. 1 Abs. 18)

Für diese Art von Prämien an Privatangestellte und für die Beträge, die als Teil der Gewinnbeteiligung am Unternehmen im **Jahr 2024** ausbezahlt werden, ist eine Reduzierung **von 10 % auf 5 % des Ersatzsteuersatzes der Einkommenssteuer (IRPEF) sowie der regionalen und kommunalen Zusatzsteuern** vorgesehen. Dabei handelt es sich um Beträge, die im Rahmen der nationalen, territorialen oder betrieblichen Kollektivverträge ausbezahlt werden.

Diesbezüglich sind folgende Schwellen zu beachten:

- die Ersatzsteuer kann angewandt werden, wenn das Einkommen des Arbeitnehmers im Vorjahr **80.000 Euro nicht überschritten** hat;

- der **jährliche Höchstbetrag**, der mit 5 % besteuert werden kann, beträgt **3.000 Euro (brutto)**;
- **4.000 Euro**, wenn die Unternehmen ihre Arbeitnehmer gleichberechtigt an der Organisation der Arbeit beteiligen.

4) STEUERBEFREIUNG DER NACHT- UND FEIERTAGSARBEIT IM TOURISMUS- UND HOTELSEKTOR (Art. 1 Abs. 21-25)

Für Arbeitnehmer in den Bereichen

- Gaststätten,
- Tourismus,
- und Thermalbäder,

wird für das Jahr 2024

- die Steuerbefreiung **von 15% des Bruttolohns**, der **für Nacharbeit und Überstunden an Feiertagen** bezahlt wird, bestätigt.

Um in den Genuss dieser Besteuerung zu kommen, muss der Arbeitnehmer einen ausdrücklichen Antrag an den Arbeitgeber stellen.

5) BEKÄMPFUNG DES STEUERBETRUGS IM BEREICH DER HAUSARBEIT (Art. 1, Abs. 60-62)

Die **Agentur der Einnahmen und das NISF** planen die **vollständige Kompatibilität ihrer jeweiligen Datenbanken** zwecks Datenaustausch und Analyse mit dem Ziel, die Steuerhinterziehung im Bereich der Hausarbeit einzuschränken. In diesem Zusammenhang wird die Agentur der Einnahmen die vom NISF erfassten Daten den Hausangestellten zur Verfügung stellen.

6) AUSGLEICH VON BEZAHLTEN BEITRÄGEN UND STEUERN MITTELS FORMULAR F24 (Art. 1 Abs. 94, 97 und 98)

Bestimmte **Einschränkungen** werden in Bezug auf den **Ausgleich/Verrechnung mittels F24** eingeführt.

Ab **1. Juli 2024** sind für die Verrechnung von NISF- und INAIL-Gutschriften

- **nur noch die telematischen Dienste der Agentur der Einnahmen** zu nutzen.

Achten Sie zusätzlich auf die **neuen**, gesetzlich vorgesehenen **Fristen**:

Die **NISF-Gutschriften** müssen, unabhängig von ihrer Höhe, **folgendermaßen verrechnet** werden:

- von **NICHT - landwirtschaftlichen Arbeitgebern**
 - **ab dem 15. Tag nach der Meldung der Lohndaten an das NISF** (UniEmens) oder ab dem 15. Tag nach der verspäteten (d.h. nicht sofortigen) Übermittlung;
 - ab dem Datum der Mitteilung der passiven Berichtigungen.
- von **landwirtschaftlichen Arbeitgebern**, die den einheitlichen landwirtschaftlichen Beitrag einzahlen
 - ab dem Fälligkeitsdatum der Zahlung im Zusammenhang mit der kreditbezogenen landwirtschaftlichen Arbeitserklärung;
- von **Selbstständigen** und Personen, die in die Sondersektionen für Handwerker und Gewerbetreibende eingetragen sind, sowie von **Freiberuflern**, die in der getrennten Verwaltung (gestione separata) des NISF registriert sind
 - ab dem 10. Tag nach jenem Tag, an dem die Steuererklärung, aus der sich das Guthaben ergibt, eingereicht wird.

Die **INAIL - Gutschriften, egal welcher Höhe**, können hingegen dann verrechnet werden, wenn das feststehende, eintreibbare **Guthaben**

- in den Archiven des INAIL registriert ist.

Außerdem gilt es zu beachten, dass es **ab dem 1. Juli 2024 NICHT mehr möglich** ist, **Steuer- und Sozialversicherungsguthaben mittels des Formulars F24 zu verrechnen**, und zwar in folgenden Fällen:

- bei **Eintragungen** in die Steuerlisten für Steuern oder vollstreckbare Praktiken, die von den Einzugsdiensten abgewickelt werden

- bei **Gesamtbeträgen von mehr als 100.000 Euro**, für die die Zahlungsfristen abgelaufen und die Zahlungen noch fällig sind oder für die keine Aussetzungsmaßnahmen gelten.

7) ELTERNZEIT (Art. 1 Abs. 179)

Eltern, die ihre **Elternzeit alternativ** in Anspruch nehmen haben derzeit, für einen Monat, Anrecht auf eine Vergütung **in Höhe von 80 % ihres Gehalts**.

Mit dem Haushaltsgesetz 2024 wird nun zusätzlich

- eine Vergütung **in Höhe von 60 % des Gehalts** (anstelle der derzeitigen 30%)
- für **einen Monat**
- und innerhalb des **sechsten Lebensjahres** des Kindes

eingeführt.

Und **nur für das Jahr 2024** kann für diesen zusätzlichen Monat eine Vergütung **in Höhe von 80% des Gehalts**, anstelle der angeführten 60%, ausbezahlt werden.

Diese neuen Regeln gelten nur für ArbeitnehmerInnen, **deren Mutterschafts- oder alternativ Vaterschaftszeit nach dem 31. Dezember 2023** endet.

8) BEFREIUNG DER ARBEITNEHMERINNEN MIT KINDERN VON DEN SOZIALVERSICHERUNGSBEITRÄGEN (Art. 1 Abs. 180 -182)

Vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2026 gilt eine 100%ige Befreiung von den Sozialversicherungsbeiträgen,

- die zu Lasten von **unbefristeten weiblichen Angestellten** vorgesehen sind, mit **drei oder mehr Kindern**, bis zu dem Monat, in dem das **jüngste Kind 18 Jahre alt** wird;
- bis zu einem **Höchstbetrag von 3.000 Euro pro Jahr**, anteilig pro Monat.

Folgende Besonderheit gibt es:

für den **Lohnzeitraum vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024** gilt der Freibetrag auch im Falle von

- nur **zwei Kindern**, bis zum Monat des **zehnten Geburtstags des jüngsten Kindes**.

Die Regelung hat keinen Einfluss auf den Berechnungssatz der Rentenleistungen.

9) EINSTELLUNG VON GEWALTOPFERN IM PRIVATEN SEKTOR (Art. 1 Abs. 191 - 193)

Private Arbeitgeber, die zwischen 2024 und 2026,

- **arbeitslose Frauen** einstellen, die **Opfer von Gewalt** und Empfängerinnen des so genannten „Freiheitseinkommens“ (reddito di libertà) sind,
 - sind **von der Zahlung von 100 % der NISF-Sozialversicherungsbeiträge** bis zu einem Höchstbetrag von 8.000 Euro pro Jahr, auf monatlicher Basis, **befreit**.

Die Befreiung gilt **ab dem Zeitpunkt der Einstellung** und für

- **12 Monate**, wenn es sich um einen befristeten Vertrag handelt;
- **18 Monate**, wenn der befristete Vertrag in einen unbefristeten Vertrag umgewandelt wird;
- **24 Monate**, wenn es sich um einen unbefristeten Vertrag handelt.

Hinweis: Im Rahmen der Erstanwendung kann die Befreiung auch für Frauen angewandt werden, die Opfer von Gewalt geworden sind und **im Jahr 2023 in den Genuss des „Freiheitseinkommens“** gekommen sind.

Die Befreiung wirkt sich jedoch nicht auf die INAIL-Beiträge aus und die Höhe der Rentenbeiträge bleibt unverändert.

10) VERLÄNGERUNG DER AUFENTHALTSERLAUBNIS FÜR UKRAINISCHE STAATBÜRGER (Art. 1 Abs. 395)

Aufenthaltsgenehmigungen, die aufgrund des vorübergehenden Schutzes für ukrainische Staatsangehörige ausgestellt wurden und **am 31. Dezember 2023 ablaufen**,

- werden **bis zum 31. Dezember 2024 verlängert**;
- können in eine spezielle Arbeitserlaubnis umgewandelt werden;

- können ihre Wirksamkeit verlieren, wenn der bisher gewährte vorübergehende Schutz auf europäischer Ebene beendet wird.

11) FONDS FÜR NOTFÄLLE IN DER LANDWIRTSCHAFT (Art. 1 Abs. 443 - 445)

Ein **Fonds für die Bewältigung von Notfällen in der Landwirtschaft** infolge unvorhersehbarer Ereignisse wird eingerichtet, um **Investitionen von Unternehmen zu unterstützen**, die in den Bereichen **Landwirtschaft, Agrar- und Ernährungswirtschaft, Viehzucht und Fischerei** tätig sind.

Die Bedingungen und Kriterien für den Zugang zu den zugewiesenen Finanzmitteln werden noch durch entsprechende Dekrete festgelegt.

12) 20 % LOHNKOSTENABZUG BEI NEUEN ANSTELLUNGEN MIT UNBEFRISTETEN VERTRÄGEN

Für **unbefristete Anstellungen** ist im gesamten Jahr 2024 ein **Lohnkostenabzug von 20 %** möglich.

Handelt es sich dabei um Personen, die in bestimmte schützenswerte Kategorien fallen, gilt eine zusätzliche Erhöhung der abzugsfähigen Kosten von bis zu 10%.

Der Abzug ist vorgesehen für

- Unternehmen (Kapitalgesellschaften, Handelsorganisationen, Personengesellschaften und Einzelunternehmen, auch Familienunternehmen)
- und Personen, die künstlerisch tätig und/oder Freiberufler sind.

Der Lohnkostenabzug gilt für die Einkommensteuern (IRES oder IRPEF), aber nicht für die IRAP (Regionale Wertschöpfungssteuer).

Zusätzlich zum Abschluss eines neuen unbefristeten Arbeitsvertrags müssen **folgende Kriterien** gegeben sein:

- **eine Aufstockung des Personals** - die Zahl der unbefristeten Angestellten zum 31. Dezember 2024 muss höher sein als dessen Durchschnitt im Geschäftsjahr 2023,
- die **Gesamtzahl der Beschäftigten** (einschließlich derjenigen mit befristeten Verträgen) zum 31. Dezember 2024 muss **höher sein** als die durchschnittliche Zahl der Beschäftigten im Jahr 2023.

Die Berechnung erfolgt durch die Anwendung der 20% auf den niedrigeren der beiden folgenden Werte:

- a) die Gesamtkosten für neu eingestellte Mitarbeiter im Jahr 2024, die Gehälter, Beiträge und andere damit zusammenhängende Ausgaben umfassen (Prinzip der Periodenabgrenzung für Unternehmen und für die ordentlichen Buchführung; Kassenprinzip für Freiberufler);
- b) die Erhöhung der gesamten Personalkosten, die in der Gewinn- und Verlustrechnung im Jahr 2024 im Vergleich zu 2023 ausgewiesen werden.

Es sei daran erinnert, dass, wenn der Posten b) einen negativen Wert aufweist, kein Steuervorteil aufgrund der Neueinstellungen erzielt werden kann.

Der Abzug wird in dem Steuerzeitraum gewährt, der auf den am 31. Dezember 2023 laufenden Zeitraum folgt, und betrifft nur Unternehmen oder Freiberufler, die im Steuerzeitraum 2023 ihre Tätigkeit mindestens 365 Tagen ausgeübt haben.

INTERNATIONALES STEUERDEKRET (GvD 209/2023)

a) Änderungen der Kriterien zur Identifizierung des steuerlichen Wohnsitzes von physischen Personen

Neuerungen wurden kürzlich im Bereich der **Zahlung der Einkommensteuer (IRPEF)** veröffentlicht. Zu den Personen, die **zur Zahlung dieser Steuern verpflichtet** sind, gehören jene

- die während des **überwiegenden Teils des Steuerzeitraums ihren Wohnsitz oder ihren Aufenthaltsort im Staatsgebiet haben oder sich dort aufhalten:**
 - das bedeutet, dass ab 183 Tagen die Pflicht zur Zahlung der IRPEF entsteht;
 - bei der Berechnung des Zeitraums sind auch Teile eines Tages zu berücksichtigen, so dass bei einem Teil, der einen halben Tag überschreitet, ein ganzer Tag zu berechnen ist.

- Wird nichts Gegenteiliges bewiesen wird zudem davon ausgegangen, dass jene Personen, die für den größten Teil eines Steuerzeitraums in den Melderegistern eingetragen sind, auch als Einwohner gelten.

b) Neue erleichterte Regelung für im Ausland lebende Arbeitnehmer – Art. 5

Personen, die **im Steuerzeitraum 2024** ihren Wohnsitz nach Italien verlegen und Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, gleichgestellte Einkünfte und Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit erzielen

- werden nur **auf 50 % ihrer Einkünfte Steuern und Sozialversicherungsbeiträge** leisten müssen.

Dies gilt jedoch nur, wenn folgende **Bedingungen** erfüllt sind:

- die Arbeitskräfte dürfen ihren steuerlichen Wohnsitz in den **letzten drei Steuerzeiträumen** vor der Verlegung nicht in Italien gehabt haben. Wenn der Arbeitgeber derselbe ist, für den die Person im Ausland gearbeitet hat, erhöht sich der Zeitraum des obligatorischen Wohnsitzes außerhalb des italienischen Staatsgebiets auf sechs oder sieben Zeiträume;
- die Arbeitnehmer verpflichten sich, **mindestens fünf Jahre lang** in Italien steuerlich ansässig zu bleiben;
- die Arbeitstätigkeit muss **während des größten Teils des Besteuerungszeitraums** auf italienischem Gebiet ausgeübt werden;
- die Arbeitnehmer müssen **hochqualifiziert oder spezialisiert** sein;
- man muss im **Register der im Ausland ansässigen Italiener** (Anagrafe degli italiani residenti all'estero - AIRE) **eingetragen sein** oder den steuerlichen Wohnsitz in einem Land gehabt haben, mit dem ein Abkommen gegen die Doppelbesteuerung des Einkommens besteht.

Darüber hinaus wird eine **60-prozentige Steuerermäßigung** gewährt, wenn die zurückgekehrte Arbeitskraft **minderjährige Kinder mit Wohnsitz in Italien** hat.

Die Erleichterung gilt für fünf Jahre, beginnend mit dem ersten Steuerzeitraum, in dem die Verlegung des steuerlichen Wohnsitzes erfolgt ist.

EINKOMMENSBESTEUERUNG FÜR PERSONEN FÜR DEN STEUERZEITRAUM 2024 (GvD Nr. 216/2023)

Es wurden Änderungen an der Besteuerung des Einkommens natürlicher Personen (IRPEF) vorgenommen, wobei die **Regelung nur für den Steuerzeitraum 2024** gilt:

Neue Einkommensteuer (IRPEF) - Klassen

	Einkommen	Prozentsatz
Erste Steuerklasse	<= 28.000 Euro	23%
Zweite Steuerklasse	über 28.000 Euro und bis zu 50.000 Euro	35%
Dritte Steuerklasse	über 50.000 Euro	43%

Die anderen Neuerungen betreffen:

Betreff	Betrag	Bedingungen
Steuerabzug Arbeitnehmer und Gleichgestellte	Erhöhung des jährlichen Abzugs von 1.880 Euro auf 1.955 Euro	für Einkünfte bis zu 15.000 Euro
Abzüge für bestimmte Aufwendungen (in der Steuererklärung)	Reduzierung des Gesamtabzugs für bestimmte Aufwendungen um 260 Euro: z.B. freie Spenden an politische Parteien; Versicherungsprämien für das Katastrophenrisiko; Kosten, für die ein Abzug von 19 % festgelegt ist	für Einkommen > 50.000 Euro
weitere Erleichterungen für Einkünfte aus	Steht einem zu wenn Bruttosteuer höher ist als der	für Einkünfte < 15.000

nichtselbständiger Arbeit und bestimmte Arten von gleichgestellten Einkünften	für 2023 vorgesehene Abzug (1.880 Euro)	
Die Regionen und autonomen Provinzen können nur für das Jahr 2024 differenzierte Sätze für den Regionalzuschlag festlegen	Frist für die Änderung dieser Steuerklassen und -sätze: 15. April 2024	

Folgende Bestimmungen bleiben unverändert:

- Freibeträge für unterhaltsberechtigte Kinder (ab 21 Jahren);
- sowie die Vorschriften über den Freibetrag für einen unterhaltsberechtigten Ehepartner und den für andere unterhaltsberechtigte Familienangehörige.

BEITRAGSBEFREIUNG FÜR DIE ANSTELLUNG/ÜBERNAHME VON EMPFÄNGERN DER EINGLIEDERUNGSBEIHILFE UND UNTERSTÜTZUNG FÜR AUSBILDUNG UND ARBEIT (NISF-Rundschreiben Nr. 111 vom 29. Dezember 2023)

Mit dem **Arbeitsdekret** Nr. 48/2023 wurde, als Ausgleich für die Ausgrenzung bestimmter sozialer Gruppen, die „Unterstützung für Ausbildung und Arbeit“ (**Supporto per la formazione e il lavoro - SFL**) **ab dem 1. September 2023** und zusätzlich die „Eingliederungsbeihilfe“ (**Assegno di inclusione - ADI**) **ab dem 1. Januar 2024** eingeführt.

Folgende Arbeitgeber

- Unternehmer,
- kulturelle, politische, gewerkschaftliche, ehrenamtliche Vereinigungen, Berufsverbände, etc.,
- landwirtschaftliche,
- Arbeitsagenturen,

- Patronate,
- Vereinigungen ohne Erwerbszweck,
- Einrichtungen des dritten Sektors und Sozialunternehmen,

die **ab dem 1. Januar 2024** Personen einstellen, die **Empfänger des SFL oder des ADI** sind,

- und zwar mit einem **unbefristeten Arbeitsvertrag oder einem Ausbildungsvertrag**,
 - werden 12 Monate lang zu **100% von ihrem Anteil der NISF - Sozialversicherungsbeiträgen befreit**, bis zu einem Höchstbetrag von 8.000 Euro pro Jahr,

oder

- mit einem **befristeten oder saisonalen Vertrag**,
 - kommen in den Genuss einer Befreiung von **50 % ihres Anteils an den INPS-Sozialversicherungsbeiträgen** bis zu einem Höchstbetrag von 4.000 Euro pro Jahr, und zwar für 12 Monate und niemals über das Ende des Arbeitsverhältnisses hinaus,

oder

- die einen **befristeten Vertrag in einen unbefristeten Vertrag umwandeln**,
 - profitieren von einer 100%igen Befreiung von ihrem Anteil an den INPS-Sozialversicherungsbeiträgen, zusätzlich zu der 50%igen Befreiung für die Dauer des befristeten oder saisonalen Vertrags.

Um diese Vorteile in Anspruch nehmen zu können müssen die Arbeitgeber rechtzeitig mitteilen, ob die neu einzustellende Person Empfänger des **Supporto per la formazione e il lavoro (FL) oder des Assegno di inclusione (ADI)** ist.

Die Beitragsbefreiung ist auch für Anstellungen von Personen auf Abruf möglich.
Die Befreiung greift grundsätzlich nicht für die INAIL Beitragszahlungen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,
Psaier Geier Partner

